

Anlage zum

Operationellen Programm der Bundesrepublik Deutschland (EMFF)
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme -
Benennung der zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland

- VO (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 123 ff. -

Auf Grund der föderativen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland wird das Operationelle Programm EMFF nicht allein vom Bund, sondern insbesondere von den Bundesländern ausgeführt. Soweit die Bundesländer für die EMFF-Durchführung zuständig sind, werden Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden auf Ebene der Bundesländer eingerichtet (vgl. Erklärung Deutschlands gegenüber dem Rat der EU, Dokument Nr. 15458/1/12 REV 1 COR 2 vom 09.01.2014).

Beschreibung der Behörden:

Verwaltungsbehörde	<p>Verwaltung des operationellen Programms - VO (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 123 i.V.m. Artikel 125 -</p> <p>In jedem betroffenen Bundesland wurde eine für den EMFF zuständige Verwaltungsbehörde eingerichtet. Es handelt es sich dabei um geeignete Referate der jeweils fachlich zuständigen Landesministerien.</p> <p>Für die Durchführung der Prioritäten „Fischereiüberwachung und Durchsetzung der Vorschriften“ sowie „Datenerhebung“ wurde auf Bundesebene die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 311, als Verwaltungsbehörde bestimmt.</p>
Bescheinigungsbehörde	<p>Bescheinigung der Ausgabenerklärungen und der Zahlungsanträge vor Übermittlung an die Kommission - VO (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 123 i.V.m. Artikel 126 -</p> <p>In jedem betroffenen Bundesland wurde eine Bescheinigungsbehörde benannt, die die jeweiligen Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge bescheinigt.</p> <p>Eine Arbeitseinheit der Landwirtschaft und Ernährung, bestehend aus den Referaten 211 (Zahlungsanträge/Rechnungslegung), 212 (Ausführung Zahlungen) und 213 (Belegbuchung), ist auf Bundesebene Bescheinigungsbehörde im Rahmen der Durchführung der Prioritäten „Fischereiüberwachung und Durchsetzung der Vorschriften“ sowie „Datenerhebung“ Sie bescheinigt die betreffenden Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge.</p> <p>Diesen Einzelerklärungen und -anträgen stellt das BMEL eine Gesamtzusammenstellung voran und übermittelt diese Unterlagen im elektronischen System „SFC 2014“ an die Kommission.</p>
Prüfbehörde	<p>Prüfung der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme - VO (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 123 i.V.m. Artikel 127 -</p> <p>Ebenso hat jedes teilnehmende Bundesland eine von der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige Prüfbehörde benannt, die die nach der VO (EU) Nr. 1303/2013 vorgegebenen Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>Als Prüfbehörde hinsichtlich der Prioritäten „Fischereiüberwachung und Durchsetzung der Vorschriften“ sowie „Datenerhebung“ hat der Bund eine Arbeitseinheit des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.</p>

Eine Übersicht mit der genauen Bezeichnung der Verwaltungsbehörden der Bescheinigungsbehörden bzw. der teilweise eingerichteten Zwischengeschalteten Stellen ist als Anlage beigefügt.

Die von Artikel 123 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geforderte Trennung der Funktionen ist eindeutig und entsprechend dokumentiert. Die Festlegung der Aufgaben der mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Stellen einschließlich einer klaren Aufgabenzuweisung ist innerhalb jeder Stelle dokumentiert.

Die jeweilige Prüfbehörde hat die funktionelle Unabhängigkeit sowohl der Verwaltungsbehörde wie auch der Bescheinigungsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich bestätigt.

Die Prüfbehörden gehören überwiegend ebenfalls den in der Übersicht aufgeführten Ministerien an. Die erforderliche funktionelle Unabhängigkeit von den Verwaltungsbehörden, den Bescheinigungsbehörden und deren zwischengeschalteten Stellen ist durch die unmittelbare Zuordnung zum Amtschef oder zur Stabsstelle des betreffenden Ministeriums sichergestellt. In fünf Bundesländern wurden die Prüfbehörden in den Finanzministerien etabliert.

Der Bericht und das Gutachten der jeweiligen unabhängigen Prüfbehörde zur Benennung der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde in Verbindung mit der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 124 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden rechtzeitig vor Vorlage des ersten Zwischenzahlungsantrages fertig gestellt sein.

Die „Mainstream“-Verwaltungs- und Kontrollstruktur ergibt sich aus dem nachfolgenden Flussdiagramm.

ABBILDUNG Nr.: 1

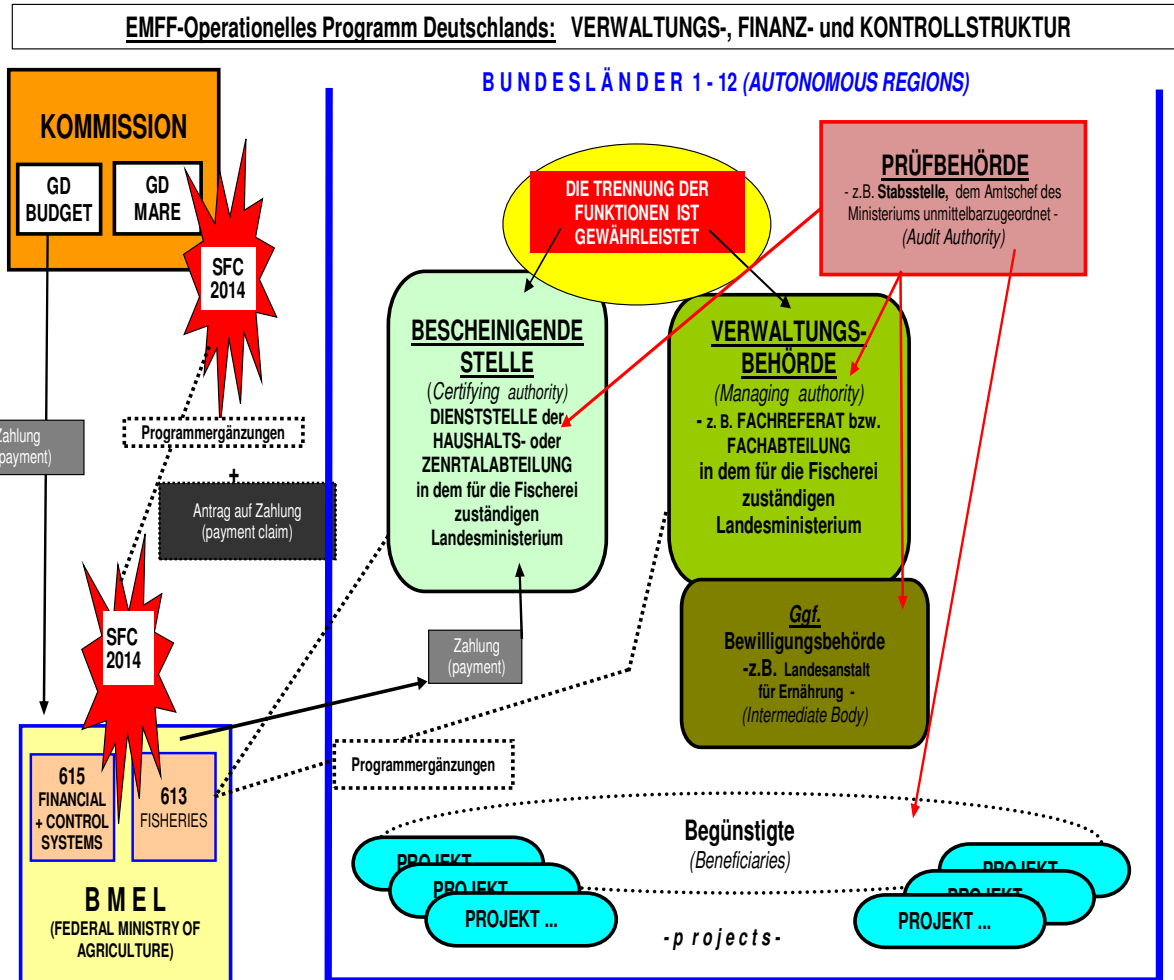


ABBILDUNG Nr.: 2

